



NETZWERK FÜR
NACHHALTIGES
WIRTSCHAFTEN

Satzung von B.A.U.M. e.V.

Stand: 26.11.2021

Bundesdeutscher Arbeitskreis für Umweltbewusstes Management (B.A.U.M.) e.V.

Osterstraße 58 | 20259 Hamburg

Tel.: 040 / 49 07-1100

Fax : 040 / 49 07-1199

E-Mail : info@BAUMeV.de

www.baumev.de | app.baumev.de

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

Bundesdeutscher Arbeitskreis für Umweltbewusstes Management (B.A.U.M.) e.V.
Er ist überparteilich.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein „Bundesdeutscher Arbeitskreis für Umweltbewusstes Management“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes sowie des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Verein fördert Bestrebungen zur weiteren Entwicklung des Umweltbewusstseins und einer nachhaltigen Entwicklung.

Der Verein befürwortet zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt das Handlungsprogramm der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro 1992 sowie dessen Weiterentwicklung.

Der Verein unterstützt die am 25. September 2015 von 193 Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfeltreffen der Vereinten Nationen in New York verabschiedeten und für alle Staaten dieser Welt verbindlichen 17 UN Sustainable Development Goals und deren Umsetzung.

Es sollen deshalb alle Ebenen der menschlichen Gesellschaft, insbesondere Unternehmen, aber auch Verbraucher, Politik, Wissenschaft und Medien für das Postulat einer Nachhaltigen Entwicklung unter

- wirtschaftlichen,
- ökologischen und
- sozialen Gesichtspunkten

sensibilisiert werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Unterstützung von Unternehmen, Organisationen und Institutionen bei der Einführung und Weiterentwicklung von Aktivitäten nachhaltigen Wirtschaftens und einer nachhaltigen Unternehmensführung.
2. Förderung von Maßnahmen im Sinne der Sustainable Development Goals (SDGs), z.B. durch praktische Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Verbesserung von Boden, Luft und Wasser.

3. Umfassende Verbreitung des gemeinsam erarbeiteten Erfahrungs- und Gedankengutes des nachhaltigen Wirtschaftens, sowie von Informationen, Lösungen und Erfolgsbeispielen.
4. *Streichung des gesamten Punktes §2 (2) Absatz 5 Pkt. 4*
5. Durchführung von Bildungsveranstaltungen (Informations-, Schulungs- und Lehrveranstaltungen aller Art wie z.B. Kongresse, Seminare, Workshops, Erfahrungsaustauschtreffen oder Arbeitskreise).
6. Initiierung bzw. Koordinierung und Durchführung von praxisorientierten Pilot- und Forschungsprojekten sowie Kommunikationskampagnen im Sinne des Satzungszweckes.
7. Zusammenarbeit mit allen Institutionen und Einrichtungen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Verbänden und anderen Bereichen der Gesellschaft, die für den Schutz der Umwelt und Gesundheit und für die Realisierung einer nachhaltigen Gesellschaft eintreten, soweit deren Ziele nicht den Zielen dieser Satzung widersprechen.
8. Sonstige Tätigkeiten zur Förderung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und der Erziehung zum umweltbewussten Verhalten sowie eines nachhaltigeren Lebensstils.

Der Verein wird im Rahmen des finanziell Möglichen Tätigkeiten und Aktionen unterstützen, die dazu führen, dass der Mensch sich seiner Verantwortung gegenüber der Natur und Gesellschaft, von der er und mit der er lebt, bewusst wird.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein kann sich auch an Kapitalgesellschaften beteiligen. Die Beteiligung erfolgt aus der freien Rücklage. Jede Beteiligung bedarf im konkreten Fall eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Übernahme von Anteilen, die dem Verein durch eine Schenkung oder Spende zufließen, ist zulässig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Als Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die die Gewähr bieten, den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele in besonderer Weise wirkungsvoll zu unterstützen.

(2) Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand, über die finale Aufnahme die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die / der Vorsitzende. Bei Ablehnung des Antrages ist der Verein nicht verpflichtet, der Antragstellerin / dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht begleicht, kann es durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands vorläufig aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss durch einfache Mehrheit. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein weiteres Rechtsmittel - insbesondere die Anrufung der ordentlichen Gerichte - nicht gegeben.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Stimmrechtes.

(2) Ein Mitglied kann sich bei Beschlussfassungen durch ein anderes vertreten lassen, wobei eine schriftliche Vollmacht erforderlich ist. Ein Mitglied kann maximal 3 weitere Mitglieder per Vollmacht vertreten. Vertretene Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder.

(3) Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens ruht jedoch das Stimmrecht eines Mitgliedes. Dennoch abgegebene Stimmen werden bei der Feststellung der beschlussfähigen Anwesenheit und der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt. Für diese Zwecke gelten nur die stimmberechtigten Mitglieder als erschienen.

§ 6 Geschäftsjahr, Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Festsetzung von Beiträgen der Mitglieder sowie der Mitglieder des Förderkreises und deren Höhe beschließt jeweils die Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzel- und Ausnahmefällen von den festgesetzten Beiträgen abweichen.

§ 7 Organe und sonstige Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der geschäftsführende Vorstand
 3. der erweiterte Vorstand
- (2) Einrichtungen des Vereins sind
 1. der Förderkreis
 2. der Beirat Unternehmen
 3. das Kuratorium Wissenschaft
 4. weitere Einrichtungen können bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell oder als Mischform durchgeführt werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Einladung erfolgt schriftlich, wobei die Übermittlung per E-Mail zulässig ist.
- (3) Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellt, Vorschläge auf Änderung der Satzung sollen der Einladung mit vollem Wortlaut beigelegt werden.

Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung oder Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen, der die Anträge den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben hat, wobei die Übermittlung per E-Mail zulässig ist.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter und eine Protokollführerin / einen Protokollführer.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter und die / der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführerin / Protokollführer unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat nachstehende Aufgaben:

1. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes inklusive dessen Vorsitzender/Vorsitzendem
2. die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
3. die Wahl der Protokollführerin / des Protokollführers für die jeweilige Versammlung
4. die Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Rechenschaftsberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
5. die Bestellung der Kassenprüferin / des Kassenprüfers
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan nach erfolgter Genehmigung durch den Gesamtvorstand.
7. Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
8. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Änderung
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
10. die Schaffung weiterer organisatorischer Einrichtungen
11. finale Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist (§ 5, Absatz 2). Ist dies nicht der Fall, so hat die / der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unverzüglich gemäß § 8, Absatz 2 eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und unter Hinweis darauf einzuberufen, dass diese Versammlung in jedem Fall mit den erschienenen/vertretenen Mitgliedern beschlussfähig ist.

- (2) Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, so- weit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zu einem Beschluss über die Änderung des Zweckes des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn die Hälfte der Mitglieder sich an der Beschlussfassung beteiligt. Die Abstimmung muss in dokumentationsfähiger Form erfolgen, wobei die einfache Schriftform genügt.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden von der / dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach Bedarf einberufen, außerdem, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (2) Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) der / dem Vorsitzenden
 - b) mindestens zwei Stellvertretenden
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören maximal 12 Personen an.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden gemeinsam den Gesamtvorstand. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Die für eine Amtsperiode maßgebende Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden sowie des erweiterten Vorstandes können in einer vom Gesamtvorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt werden. Die Gesamtverantwortung des geschäftsführenden Vorstandes für den Verein wird dadurch nicht berührt.

- (6) Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes besitzen Einzelvertretungsmacht; sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung kann die Einzelvertretungsmacht auf bestimmte Vorstandsmitglieder begrenzen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann hauptberuflich angestellt werden und für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Anstellungs- und Vergütungsverträge sowie deren Änderungen beschließt der Gesamtvorstand mehrheitlich, ohne dass das betroffene Vorstandsmitglied stimmberechtigt ist.
- (9) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sollen sie für ihre Arbeit zudem eine Aufwandsentschädigung erhalten, ist dies nur zulässig, sofern dies durch eine Geschäftsordnung bestimmt wird, die vorab mit dem Finanzamt abzustimmen ist.
- (10) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§13 Wahl, Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch die Mitgliedschaft im geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand.
- (4) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
- (5) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolge im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Das Mitglied tritt in die Amtszeit des jeweils ausscheidenden Vorstandes ein. Scheidet die / der Vorsitzende des Vorstandes aus, so übernimmt eine/r der Stellvertretenden den Vorsitz, bis durch die nächste Mitgliederversammlung eine neue Vorsitzende / ein neuer Vorsitzender gewählt wird. Im Streitfall entscheidet der Gesamtvorstand durch

Mehrheitsbeschluss. Der oder die hauptamtliche Vorsitzende wird in einem angemessenen Auswahlverfahren ermittelt. Details werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Aufgaben des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
4. die Aufnahme neuer Förderkreismitglieder sowie die vorläufige Aufnahme oder der vorläufige Ausschluss ordentlicher Mitglieder
5. die Beschaffung und satzungsgemäße Verwendung der Mittel

(2) Der erweiterte Vorstand steht dem geschäftsführenden Vorstand beratend zur Seite. Seine Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung definiert, die vom Gesamtvorstand festgelegt wird.

§ 15 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit ist vom geschäftsführenden Vorstand unverzüglich gemäß § 10, Abs. 1, Satz 2, eine neue Versammlung einzuberufen, die ebenfalls mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen beschließt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den Deutschen Naturschutzring Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. und den B.A.U.M. Niedersachsen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

gegründet	06.04.1987
geändert	27.04.2004
geändert	24.09.2009
geändert	10.11.2015
geändert	31.08.2017
geändert	17.01.2018
geändert	04.09.2019
geändert	26.11.2021